

# **EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL**



## **ABFALLREGLEMENT (AbfR)**

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

	<u>Artikel</u>
<b>I. ALLGEMEINES</b>	
Aufgaben der Gemeinde	1
Fachstelle	2
Information	3
Verbote	4
<b>II. ENTSORGUNG</b>	
1. Siedlungsabfälle	
Begriff	5
Benützungspflicht	6
Separatsammlung	7
Kompostierung	8
Sammlung des Hauskehrichts	
a) Behälter und Gebinde	9
b) Abfuhrtage, Bereitstellung	10
c) Ausschluss von der Abfuhr	11
Sperrgut, Grüngut	
a) Begriff	12
b) Abfuhr	13
2. Bauabfälle	14
3. Ausgediente Sachen	15
4. Tierkörper	16
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	17
6. Sonderabfälle	
Begriff	18
Pflichten der Besitzer	19
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	20
<b>III. WEITERE BESTIMMUNGEN</b>	
Öffentliche Abfallbehälter	21
Übertragung von Aufgaben	22
<b>IV. FINANZIERUNG</b>	
Finanzierung der Abfallentsorgung	23
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	24
Gebührentarif	25
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Vollzug	26
Rechtspflege	27
Widerhandlungen	28
Ausführungsbestimmungen	29
Inkrafttreten	30

Die Einwohnergemeinde Wilderswil, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, beschliesst:

## **I. Allgemeines**

### **Artikel 1 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus, mit Ausnahme des Gebietes nördlich der A 8 (Aegerti) und dem Weiler "Feldli".

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Sie meldet dem GSA

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

<sup>7</sup> Für die Gebiete Aegerti und Feldli wird die Abfallentsorgung den Einwohnergemeinden Matten b.I und Gündlischwand übertragen. Für die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung gelten deren Reglemente.

### **Artikel 2 Fachstelle**

Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

### **Artikel 3 Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

**Artikel 4      Verbote**

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

<sup>3</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen ist verboten.

<sup>4</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

**II. Entsorgung****1. Siedlungsabfälle****Artikel 5      Begriff**

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

**Artikel 6      Benützungspflicht**

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

**Artikel 7      Separatsammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier, Karton
- Altglas,
- Aluminium, Weissblech,
- Textilien, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

**Artikel 8      Kompostierung**

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

**Artikel 9      Sammlung des Hauskehrichts**

---

**a) Behälter und Gebinde**

- <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Kehrichtsäcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln bereitzustellen.
- <sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- <sup>4</sup> Für Grüngut sind nur Container zugelassen.
- <sup>5</sup> Container können mit einem Wägechip versehen werden.

**Artikel 10****b. Abfuhrtage, Bereitstellung**

- <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird ein- bis zweimal wöchentlich abgeholt.
- <sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- <sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

**Artikel 11****c. Ausschluss von der Abfuhr**

- <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c) Bauabfälle;
  - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

**Artikel 12 Sperrgut, Grüngut****a. Begriff**

- <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
  - a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
  - b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.
- <sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- <sup>4</sup> Als Grüngut gelten:  
Schnittblumen, Topfpflanzen, Rüstabfälle, Eierschalen, Teebeutel, kleine Mengen Haustiermist, Laub, pflanzliche Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Heckenschnitt.
- <sup>5</sup> Nicht in die Grünabfuhr gehören gekochte Speisereste, kranke Pflanzen, Fleisch, Hundekot, Katzenstreu, Asche, Papier, Karton, Textilien.

<sup>6</sup> Verholzte Grünabfälle sind in fest geschnürten Bündeln bis höchstens 1 m Länge und 25 kg Gewicht bereitzustellen.

### **Artikel 13**

#### b. Abfuhr

<sup>1</sup> Das Sperrgut wird ein- bis zweimal wöchentlich gemäss Abfallkalender mit dem normalen Hauskehricht abgeführt.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Grünabfuhr erfolgt gemäss Abfallkalender.

<sup>4</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

### **Artikel 14**

#### 2. Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

### **Artikel 15**

#### 3. Ausgediente Sachen

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

### **Artikel 16**

#### 4. Tierkörper

<sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

### **Artikel 17**

#### 5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

<sup>3</sup> Verderbliche Abfälle sind bis zum Abholtag gekühlt aufzubewahren. Sie müssen in einem geschlossenen Sack in den Container gegeben werden.

## 2. Sonderabfälle

---

**Artikel 18      Begriff**

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

**Artikel 19      Pflichten der Besitzer**

<sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

**Artikel 20      Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

**III. Weitere Bestimmungen****Artikel 21      Öffentliche Abfallbehälter**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

**Artikel 22      Übertragung von Aufgaben**

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

**IV. Finanzierung**

---

**Artikel 23 Finanzierung der Abfallentsorgung**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmittel, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

**Artikel 24 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren**

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

**Artikel 25 Gebührentarif**

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

**V. Schlussbestimmungen****Artikel 26 Vollzug**

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

**Artikel 27 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Artikel 28 Widerhandlungen**



<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

## **Artikel 29      Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

## **Artikel 30      Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. April 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2005.

### **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL**

Eduard Schild  
Gemeindepräsident

Oskar Remund  
Gemeindeschreiber

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat das Abfallreglement vom 23. September 2005 bis 23. Oktober 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefristen im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 38 vom 22. September 2005 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Wilderswil, 31. Oktober 2005

Der Gemeindeschreiber  
Oskar Remund